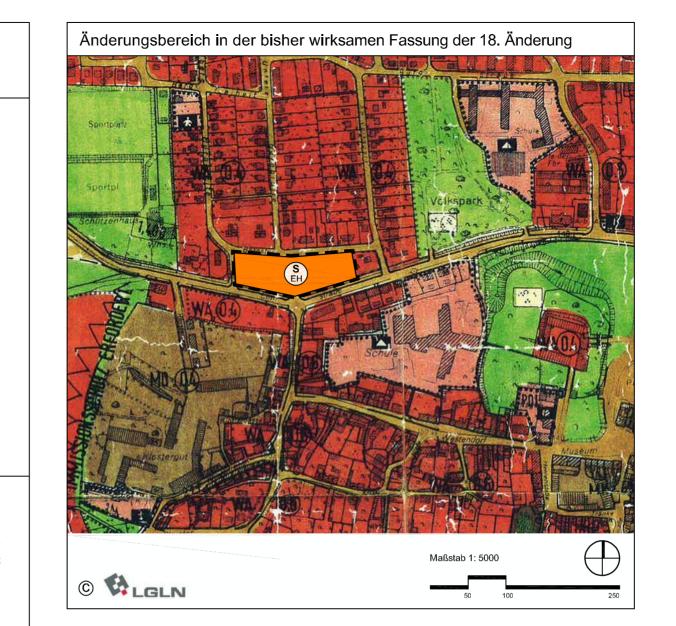
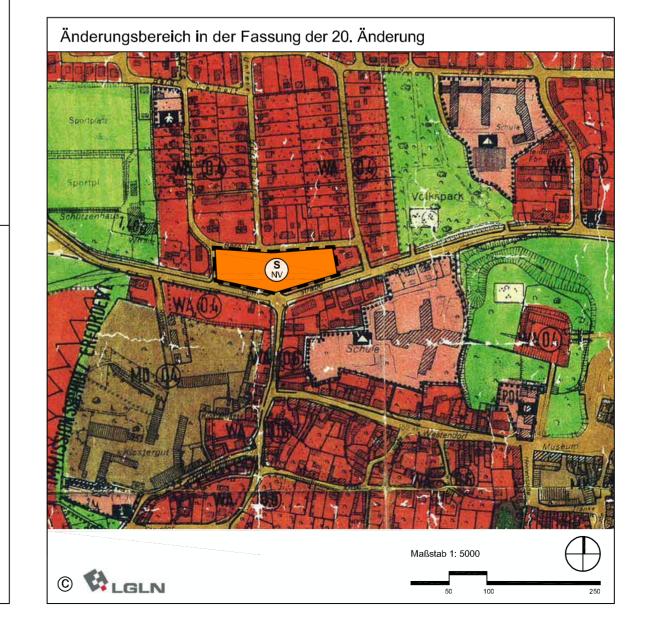
STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT

SIADI	SCHONINGEN, LAN	DKKEIS HELWISTEDT	
Präambel Auf Grund des § 1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 98) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und Begründung beschlossen. Durch diese Änderung wird ein Teilbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.	Planunterlage Kartengrundlage: Zusammengefügt aus verkleinerten Blättern der Deutschen Grundkarte 1:5000 Quelle: DGK5- Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung	Planverfasser Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Büro für Stadt-, Regional und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr.14a, 39167 Irxleben, Gretchenstr.27, 30161 Hannover erarbeitet.	Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schöningen, den Der Bürgermeister		Irxleben, den Planverfasser	Schöningen, den Der Bürgermeister
Öffentliche Auslegung Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am	Feststellungsbeschluss Der Rat der Stadt Schöningen hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung ambeschlossen.	Genehmigung Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ) vom unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.	Beitrittsbeschluss Der Rat der Stadt Schöningen ist der, in de Genehmigungsverfügung vom
Schöningen, den Der Bürgermeister	Schöningen, den Der Bürgermeister	Helmstedt, den Landkreis Helmstedt im Auftrage	Schöningen, den Der Bürgermeister
Inkrafttreten Die Erteilung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB amim Amtsblatt Nr für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am rechtswirksam geworden.	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 20. Änderung nicht geltend gemacht worden.	Mängel der Abwägung Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind beachtliche Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.	
Schöningen, den	Schöningen, den	Schöningen, den	





Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5, 2.Halbsatz PlanZV)

(Nur Planzeichen im Geltungsbereich der Änderung)



Sonderbaufläche für einen nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Sortiment (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)



Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb Discountmarkt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) (nur in der bisher wirksamen Fassung)



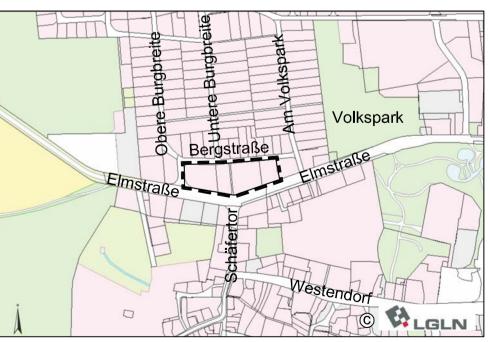
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes



Landkreis Helmstedt Stadt Schöningen

20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Einzelhandel, Discountmarkt Elmstraße/Bergstraße" in der Stadt Schöningen

> Entwurf Oktober 2019



Umgebung des Änderungsbereiches (Ausschnitt aus der DGK5 1:25000) Herausgeber: Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen